

RZSO Wil-Uze

**Weisung über das Tragen der
Bekleidung im Zivilschutz**



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über das Tragen der Bekleidung im Zivilschutz

30. August 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 15bis. IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Grundsatz

Die Arbeitskleidung ist Ausdruck der Zugehörigkeit. Wer die Arbeitskleidung trägt, repräsentiert den Zivilschutz und ist deshalb zu korrektem Auftreten und Verhalten verpflichtet.

3. Tragarten der Zivilschutzbekleidung

Alle Angehörigen eines Verbandes am gleichen Standort tragen zur gleichen Tätigkeit in der Regel ein einheitliches Tenü soweit dies ihre gefasste Ausrüstung oder die ausführende Tätigkeit ermöglicht.

Wo immer möglich soll den Angehörigen des Zivilschutzes genügend Freiraum zur individuellen Wahl von Unterbekleidung und Kälteschutz eingeräumt werden.

Das Tragen von privaten Bekleidungsstücken ist nur mit Bewilligung des Kommandanten erlaubt.

Tragarten:



Variante mit Rollmütze, Schirmmütze, Schutzhelm FU oder Ustü Fo erlaubt.



Variante mit Schirmmütze, Rollmütze, Schutzhelm FU oder Ustü Fo erlaubt.



Variante mit Schirmmütze, Rollmütze, Schutzhelm FU oder Ustü Fo erlaubt.



Variante mit Schirmmütze, Rollmütze, Schutzhelm FU oder Ustü Fo erlaubt.



Variante mit Schirmmütze, Rollmütze, Schutzhelm FU oder Ustü Fo erlaubt.



Variante mit Schirmmütze, Rollmütze, Schutzhelm FU oder Ustü Fo erlaubt.



Kochschürze C Koch



Kochschürze Mannschaft

Bei der Oberbekleidung gilt die Regel, dass der Layer 3 (Fleecejacke) auch als oberste Schicht nach aussen getragen werden darf.

Ausnahme beim Arbeiten mit Maschinen, welche einen Funkenwurf verursachen. In diesem Fall ist es verboten den Layer 3 als oberste Schicht zu tragen.

4. Abzeichen gültiger Ordonnanz

Die Kennzeichnung des AdZS auf der Arbeitskleidung erfolgt ausschliesslich durch Abzeichen gültiger Ordonnanz auf der Einsatzjacke, der Fleecejacke sowie auf der Witterungsschutz- bzw. Winterjacke an den vorgegebenen Positionen. Die AdZS sind verpflichtet diese zu tragen.

Die Gradabzeichen kennzeichnen die Position des AdZS in der Rangordnung. Sie dürfen nur dem jeweiligen Grad entsprechend getragen werden.

Das Funktionsabzeichen zeigt die Grundfunktion des AdZS.

Das Spezialistenabzeichen gibt Auskunft über die Spezialausbildung des Trägers innerhalb einer Funktion.

Das Verbandsabzeichen zeigt, in welcher Formation oder RZSO der AdZS eingeteilt ist. Es wird auf dem rechten Oberarm getragen.

Zivile und andere Abzeichen dürfen grundsätzlich nicht getragen werden. Über Ausnahmen für spezielle Anlässe entscheidet der Kommandant oder die zuständige kantonale Stelle.



Beschriftung Mannschaft



- links: Gradabzeichen
- oben: Namensschild
- unten Mitte: Funktionsabzeichen
- unten rechts: Spezialistenabzeichen

Beschriftung Kader

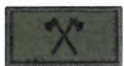


- links: Gradabzeichen
- oben: Namensschild
- unten: Funktionsabzeichen

Bezeichnungen 2er Funktionsabzeichen (Beispiel Ustü Kp)

- Kommandant (Stufe Bataillon / RZSO)
- Kommandant Stv (Stufe Bataillon / RZSO)
- Kp Kdt Ustü (Stufe Kompanie)
- Kp Kdt Stv Ustü (Stufe Kompanie)
- Zugführer Ustü (Stufe Zug)
- Zugführer Stv Ustü (Stufe Zug)
- Gruppenführer Ustü (Stufe Zug)

Funktionsabzeichen im Zivilschutz



Pionier



Materialwart



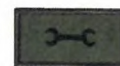
FU



Betreuer



Koch



Infrastrukturwart

Spezialistenabzeichen im Zivilschutz



Fahrer



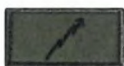
Kulturgüterschutz



Motorsägenführer



Fouriergehilfe



Telematik



Lage



Tiefenrettung



ABC-Schutz



Seuchenwehr



Hotline



Schutzraum



Logistik

Gradabzeichen im Zivilschutz



Sdt



Gfr



Kpl



Wm



Four



Fw



Lt



Oblt



Hptm



Maj



Obstlt



Oberst



5. Schuhwerk

Als zulässiges Schuhwerk gelten:

- Anlässlich der Rekrutierung abgegebene Kampfstiefel
- Anlässlich durch den Kanton beschafftes Schuhwerk:
- Bezug ausserordentlich über RZSO

Der AdZS hat Anspruch auf 1 Paar Schuhe über die gesamte Dienstzeit.

Privat beschaffte Schuhe durch AdZS müssen die Schutzklasse S3 aufweisen oder felddiensttauglich sein und durch den Kursleiter der kantonalen Ausbildung oder den Kommandanten bewilligt werden.

6. Handschuhe

Das Tragen von privaten Arbeitshandschuhen ist erlaubt.

7. Kopfbedeckung

Roll-Mütze und Schirmmütze

Es sind nur die Roll-Mütze LAYER 1 und die Schirmmütze 2013 und Winterrollmütze schwarz erlaubt.

Rollmütze

Private Winterrollmützen sind nur erlaubt, wenn sie schwarz oder oliv sind und über keine Markenaufdrucke oder Muster verfügen.

Das Tragen der Roll-Mütze ist unter dem Helm erlaubt.

Der Kdt kann das Tragen oder Nicht-Tragen einer Kopfbedeckung anordnen. Tut er dies nicht, steht es dem AdZS frei darüber zu entscheiden.

Grundsätzlich wird im Zivilschutz in einem Gebäude die Schirmmütze nicht getragen.

Helm

Die Helmtragepflicht ist gemäss Sicherheitsvorschriften des Bundes einzuhalten.

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter

Jörg Köhler